

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1979

Geschäftszahl

3093/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1826/67 E 21. Oktober 1968 RS 1

(hier: § 24 Abs 1 lit a und § 24 Abs 5 dritter Satz StVO)

Stammrechtssatz

Die Übertretung des Halteverbotes (§ 52 Z 13 lit a StVO) stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Bei diesen Delikten trifft nach § 5 Abs 1 VStG den Beschuldigten die Beweislast für seine Schuldlosigkeit. Dieser hat zu beweisen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war.